

**Amtsgericht Pankow**

Az.: 101 C 148/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

gegen

**Kleingartenverein** [REDACTED]

[REDACTED] Berlin

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Pankow am 13. Januar 2025 gemäß § 495a im schriftlichen Verfahren auf der Grundlage des Sach- und Streitstandes vom 29. Oktober 2024 durch den Richter am Amtsgericht Hagen für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Anspruch auf Zahlung von 70 € „Mitgliedsbeitrag für BV Pankow inkl. Gartenfreund für 2024 gem. Beschluss der DV vom 30.11.2023“, dessen sich der Beklagte in seiner an den Kläger gerichteten Zahlungsaufforderung vom 3. Februar 2024 berührt, nicht besteht.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

- Von der Darstellung des Tatbestandes sieht das Gericht gemäß § 313a Abs. 1 ZPO ab. -

**Entscheidungsgründe**

Nach dem klarstellenden Schriftsatz des Klägers vom 23. September 2024 ist dessen Klageantrag vom 30. April 2024 im tenorierten Sinne auszulegen.

Mit dieser Maßgabe ist die Klage begründet. Der Kläger hat ein rechtlich schützenswertes

Interesse daran, dass das Gericht das Bestehen oder Nichtbestehen des im Urteilstenor näher bezeichneten Anspruchs feststellt.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der im Tenor näher bezeichnete Anspruch besteht nicht. Es kann offenbleiben, ob der Beklagte überhaupt befugt wäre, einen derartigen Beitrag zu erheben. Selbst wenn er es wäre, wäre für den entsprechenden Beschluss jedenfalls nicht sein Vorstand zuständig. Wer von den Mitgliedern des Beklagten zu erhebende Beiträge, Umlagen und andere Leistungen wirksam beschließen kann, ist in § 5 der Satzung des Beklagten eindeutig und abschließend geregelt. Zuständig für derartige Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung und niemand sonst. Weder die Delegiertenversammlung des Bezirksverbands der Gartenfreunde noch der Vorstand des Beklagten konnten den Beklagten daher zu irgendwelchen Zahlungen verpflichtet. Die allein zuständige Mitgliederversammlung hat einen derartigen Beschluss indessen nicht gefasst.

Auf alles weitere ist es für diese Entscheidung nicht angekommen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Von den in § 511 Abs. 4 ZPO niedergelegten Voraussetzungen einer Berufungszulassung hat hier keine vorgelegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. **Von diesen Voraussetzungen liegt hier keine vor.**

Soll gleichwohl Berufung eingelegt werden, hat dies binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu geschehen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Hagen  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 16.01.2025

Berndt, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle